

Thema:

Honorare im Theaterbereich

Fragestellung:

Im Bereich „Theater“ haben wir noch einige Sondersachverhalte und entsprechende Nachfragen, um eine korrekte Zuordnung des Aufwands als Sach- und Dienstleistung bzw. als Personalaufwand vornehmen zu können.

Im Bereich „Theater“ haben wir folgende, unterschiedliche Honorare:

1. Honorare für Gäste
90 % davon sind voll sozialversicherungspflichtig (alle Sänger und Schauspieler), 10 % sind selbstständig (Regisseure, Bühnen- und Kostümbildner)
2. Honorare für Musiker
Hiervon sind 90 % selbstständig, 10 % sozialversicherungspflichtig.
3. Honorare für E-Chor und Statisten
100 % erhalten eine sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung bzw. Minihonorare
4. Honorare für Abendhilfen
100 % sozialversicherungspflichtig (TVöD, befristet)

Welche Punkte fallen unter Honorare der Klasse 529, welche Punkte unter Personalaufwand?

Lösungsansatz:

Die Aufwendungen, die auf sozialversicherungspflichtiges Personal entfallen, sind als Personalaufwand in der Kontengruppe 50 zu erfassen. Die Aufwendungen, die auf Selbstständige sowie auf sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigungen entfallen, sind in der Kontenart 529 zu erfassen. Der Umstand, dass die Gesamtheit dieser Aufwendungen auf den Bereich „Theater“ entfällt, ist in der Übersicht über die Teilhaushalte (Muster 10) beziehungsweise in der Übersicht über die produktgruppenbezogenen Finanzdaten (Muster 11) darzustellen.
